

**Nr. IV/5-173-Eis-Unt 8/79**

**Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Püssensheimer Steig" in der Gemeinde Eisenheim, Gemarkung Untereisenheim**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — Bay-NatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 9. Mai 1984, Nr. 820-8632.00-24/83, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der in der Gemeinde Eisenheim auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1500, 1501, 1502 Gemarkung Untereisenheim, gelegene Geländeinschnitt wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,4194 ha und erhält die Bezeichnung "Püssensheimer Steig".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 25.000 und einer Karte M 1 : 2.500 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, den Geländeinschnitt als Trennbereich innerhalb der einseitig bewirtschafteten Nutzfläche im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere der Tierwelt zu erhalten

Das Gebiet ist mit dem Gehölzbewuchs insbesondere ein wichtiger Lebensraum für Vögel.

Der Erlaß dieser Verordnung ist daher im Interesse des Naturhaushalts erforderlich.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.  
Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,

3. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten
4. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen.
6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
7. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
8. Sachen zu lagern,
9. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,
10. zu zelten oder zu lagern
11. Feuer zu machen,
12. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Würzburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. nach vorheriger Anhörung der Unteren Naturschutzbehörde die plenterartige Holznutzung (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzes).

§ 5  
Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern, oder
  2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbart ist, oder
  3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

§ 6  
Ordnungswidrigkeiten

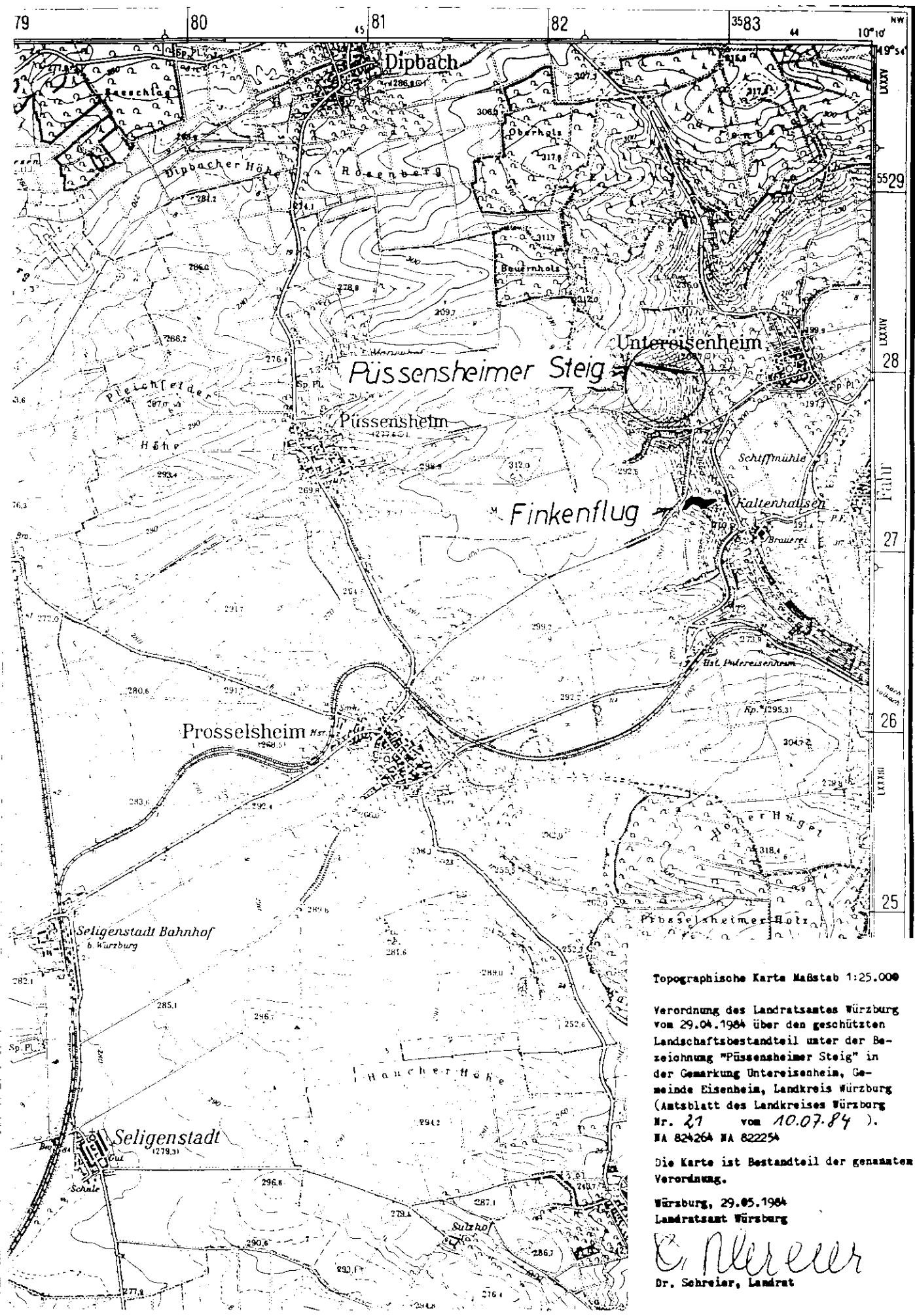
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 29. Mai 1984  
Landratsamt Würzburg

*Dr. Schreier*  
Landrat



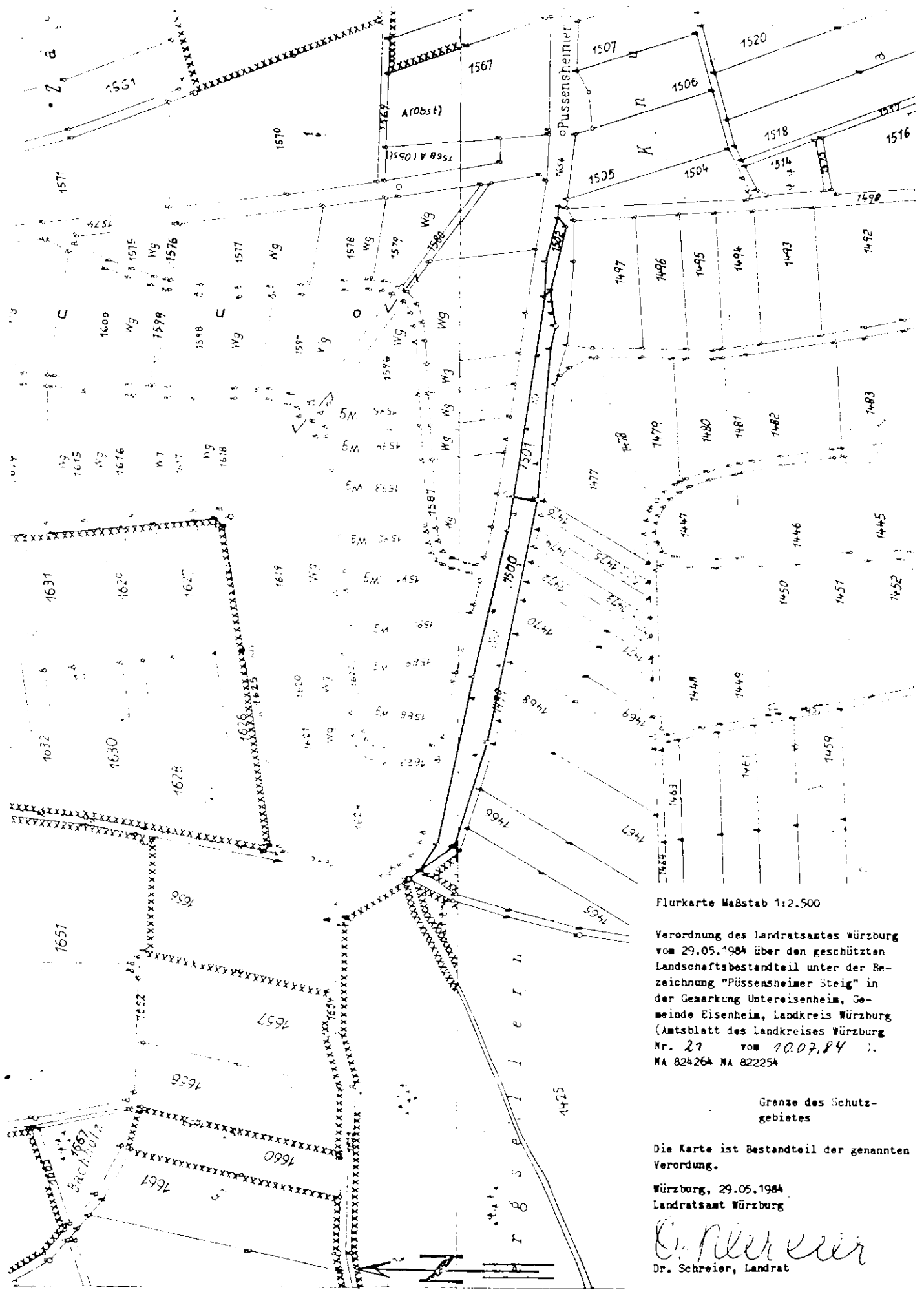
Topographische Karte Maßstab 1:25.000

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 29.04.1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil unter der Bezeichnung "Püssensheimer Steig" in der Gemarkung Untereisenheim, Gemeinde Eisenheim, Landkreis Würzburg (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 27 vom 10.07.84).  
NA 824264 NA 822254

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 29.05.1984  
Landratsamt Würzburg

*C. Niere*  
Dr. Schreiber, Landrat



Flurkarte Maßstab 1:2.500

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 29.05.1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil unter der Bezeichnung "Püssensheimer Steig" in der Gemarkung Untereisenheim, Gemeinde Eisenheim, Landkreis Würzburg (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 27 vom 10.07.84). MA 824264 MA 822254

Grenze des Schutzgebietes

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 29.05.1984  
Landratsamt Würzburg

*Dr. Schreier*  
Dr. Schreier, Landrat